

Satzung der Bioverwertung Lemgo GmbH

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bioverwertung Lemgo GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lemgo.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Entsorgung von Abfällen, insbesondere Bioabfällen.
- (2) Gegenstände des Unternehmens sind
- a) die Planung, Errichtung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere eines Kompostwerkes,
 - b) der Umschlag und Transport von Abfällen, insbesondere Bioabfällen,
 - c) die Erzeugung, Verwertung, Vermarktung und der Verkauf der bei der Abfallbehandlung anfallenden Nebenprodukte,
 - d) die Entsorgung der dabei anfallenden Reststoffe und
 - e) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.
- (3) Die Gesellschaft kann die in Abs. (2) genannten Tätigkeiten entweder selbst durchführen oder ganz oder teilweise Dritte hiermit beauftragen.
- (4) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der verbandlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit den Gegenständen des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Gesellschaften mit gleichen oder ähnlichen Gegenständen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **84.200,00 €** (in Worten: Euro vierundachtzigtausendzweihundert).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 84.200 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR. Die Geschäftsanteile am Stammkapital werden gehalten von
 - a) der Abfallwirtschaftsverband Lippe mit 39.300 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1,00 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile im Nennbetrag von 39.300,00 EUR (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1 bis 41.000),
 - b) der Kreis Herford mit 23.400 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1,00 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile im Nennbetrag von 23.400,00 EUR (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 41.001 bis 64.400) und
 - c) der Stadt Bielefeld mit 21.500 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1,00 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile im Nennbetrag von 21.500,00 EUR (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 64.401 bis 84.200).

Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in Geld sofort zu erbringen.

- (3) Eine Teilung oder Zusammenlegung seines Geschäftsanteils bzw. seiner Geschäftsanteile ist jedem/r Gesellschafter/in auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Die Teilung oder Zusammenlegung ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, es sei denn die Geschäftsanteile werden auf ein mit dem/r Gesellschafter/in i. S. d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen, dadurch wird die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch ihre Gesellschafter/innen nicht ausgeschlossen und das verbundene Unternehmen tritt in den **Kooperationsvertrag vom __.__.20__** ein. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter/innen erteilt oder verweigert werden. Der/Die verfügungswillige Gesellschafter/in ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der von der mangelnden Zustimmung betroffene Gesellschafter nicht berechtigt, die Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.

- (4) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise zustimmungspflichtig veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
- a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
 - b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft – aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter – die Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht zu erfolgen.
 - c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d) Der Erwerbspreis und seine Zahlung richten sich nach § 26. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
 - e) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.
- (5) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter an einen Nichtgesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf gem. nachfolgenden Regelungen berechtigt:
- a) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht oder auf sein Vorkaufsrecht verzichtet, steht dieses den übrigen zum Vorkauf Berechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.

- b) Der Verkäufer hat den mit dem Käufer schriftlich abgeschlossenen Vertrag sämtlichen Vorkaufsberechtigten in öffentlich beglaubigter Abschrift unverzüglich vorzulegen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem Verkäufer unter Mitteilung an die übrigen Vorkaufsberechtigten ausgeübt werden. Soweit einzelne Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben, sind die übrigen Vorkaufsberechtigten unverzüglich zu unterrichten. Sie können innerhalb einer Frist von einem Monat das auf sie nach Abs. (4) lit. a) übergegangene Vorkaufsrecht ausüben, sofern sie dies nicht im Rahmen ihrer Ausübungserklärung bereits vorsorglich getan haben.
- c) Jeder Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehende/n Geschäftsanteils/e geltend machen, ohne dass es darauf ankommt, dass der/die Geschäftsanteil/e infolge der Ausübung weiterer Vorkaufsrechte erschöpft wird.
- d) Für den Vorkauf gelten der Preis und die Bedingungen des vorgelegten Vertrags. Ist der Preis jedoch höher als der nach § 26 zu bestimmende Wert des/r Geschäftsanteils/e, gilt Letzterer.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung und
- c) der Aufsichtsrat.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung soll höchstens auf fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
- (3) Hat die Gesellschaft mehr als eine/n Geschäftsführer/in, werden diese eine Geschäftsordnung aufstellen und diese der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorlegen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht bereits eine Geschäftsordnung beschlossen hat.

- (4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Geschäftsführerdienstvertrag sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann außerdem festgelegt werden, dass einzelne Geschäftsführer nur in Gemeinschaft mit einem weiteren oder mit allen vorhandenen Geschäftsführern zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Folgende Handlungen darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen und zulassen:
- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen; gleiches gilt für Gebäude auf eigenem oder fremdem Grund und Boden sowie die Errichtung und den Abriss von Bauten;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen;
 - c) Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - d) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - e) Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von der Inanspruchnahme bestehender Kontokorrentlinien;
 - f) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

- g) die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder im Rahmen der Unternehmensgegenstände sowie die wesentliche Änderung der interne Organisationsstruktur;
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter;
 - i) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - j) das Stimmverhalten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit die dortige Abstimmung Beschlussgegenstände zum Gegenstand hat, diesem Abs. (1) entsprechen;
 - k) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen; hierzu zählen insbesondere die Annahme von Schenkungen.
- (2) Folgende Handlungen darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen und zulassen:
- a) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens bzw. das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen und den Abschluss von Werkverträgen im Wert von mehr als 100.000,00 EUR im Einzelfall bzw. pro Jahr bei Dauerschuldverhältnissen;
 - b) Einstellung von Mitarbeitern;
 - c) Verhandlung und Abschluss von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
 - d) das Stimmverhalten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit die dortige Abstimmung Beschlussgegenstände zum Gegenstand hat, diesem Abs. (1) entsprechen.
- (3) Der Zustimmung nach den Abs. (1) und (2) bedarf es nicht, wenn die Handlung bereits im genehmigten Wirtschafts- und/oder Finanzplan nach § 21 enthalten ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann den vorstehenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung oder einem gesonderten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte erweitern oder einschränken, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt.
- (5) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. (1) oder Abs. (2) erforderliche vorherige Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie hat dann die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

- (6) Ein Eilfall liegt nur dann vor, wenn die zu ergreifende Maßnahme auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruht und die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, um den Geschäftsbetrieb in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht aufrecht zu erhalten.

III. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle ihr gesetzlich, nach diesem Vertrag, des Kooperationsvertrages vom ...202... und alle ihr sonst zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat übertragen sind. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen demnach insbesondere
- a) die Erteilung der Zustimmung gem. § 9 Abs. (1);
 - b) die Wahl des/der Abschlussprüfers/in und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den/die Abschlussprüfer/in einschließlich des Abschlusses der Honorarvereinbarung (§ 22 Abs. (1));
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 22 Abs. (2));
 - d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen, Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigten;
 - e) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - f) die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung, wobei der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats gem. § 9 Abs. (2) unberührt bleibt; § 308 Abs. 3 AktG gilt entsprechend;
 - g) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. (1) S. 2;
 - h) Erlass und Änderung einer Geschäftsführung für die Geschäftsführung und/oder eines Katalogs über zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 9 Abs. (4).

- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden entweder in Präsenz oder einer Videokonferenz oder teils in Präsenz und teils per Videokonferenz (**Art der Gesellschafterversammlung**) statt; für die (teils) in Videokonferenz stattfindenden Versammlungen bedarf es vorher nicht der Zustimmung der Gesellschafter. Findet die Gesellschafterversammlung (teils) in Präsenz statt, haben sich die in Präsenz teilnehmenden Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft einzufinden, falls von den Gesellschaftern nicht einvernehmlich ein anderer Ort bestimmt wird. Den Gesellschaftern steht kein Widerspruchsrecht gegen eine (teilweise) Durchführung als Videokonferenz zu. Eine Gesellschafterversammlung muss in den Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine bestimmte Form vorsieht, in Präsenz stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Mal pro Jahr von einem/r Geschäftsführer/in einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Art der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich durch Brief, eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe der Einladung gegen Quittung oder in Textform durch E-Mail oder Fax zu erfolgen; wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind der Einladung auch die Einwahldaten für die Videokonferenz beizufügen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung bzw. der Übergabe und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, unter Angabe der von ihm/r gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der/die das Verlangen stellende Gesellschafter/in selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (5) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein/e Gesellschafter/in widerspricht oder in der Gesellschafterversammlung nicht anwesend bzw. vertreten ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter/innen anwesend oder vertreten sind, wobei es ausreichend ist, wenn von jedem Gesellschafter ein entsandter Vertreter anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann erst erfolgen, wenn feststeht, dass die erste Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist. Für diese Gesellschafterversammlung gelten die vorstehenden Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen und Kreistage entsenden gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 2 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW eine/n Vertreter/in der Kommunen bzw. der Kreise in die Gesellschafterversammlung.

- (8) Die Vertreter/innen der Kommunen bzw. der Kreise in der Gesellschafterversammlung haben gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 1 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW die Interessen der Kommunen zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss des Rates niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den von den jeweiligen Räten bestellten Vertreter/innen die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 1 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW nachzukommen. Die Vertreter/innen der Kommune bzw. der Kreise haben gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 5 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die/Der Vertreter/in der Kommune bzw. der Kreise kann in Anwendung des § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW auch durch Vollmacht (mit Ratsbeschluss der betroffenen Kommune bzw. des Kreises) ein/der Geschäftsführer bzw. eine/die Geschäftsführerin des/der jeweils betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin und somit des beteiligten kommunalen Unternehmens sein.
- (9) Der/Die gesetzliche Vertreter/in eines/r Gesellschafters/in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine/n Mitgesellschafter/in oder einer Person aus dem Mitarbeitenden- bzw. Bedienstetenkreis eines/r Gesellschafters/in oder einem/r Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter/innen widerspricht. § 53 Abs. 1 KrO NRW, §§ 113 Abs. 2, 114a Abs. 4 Satz 2 GO NRW bleiben unberührt.
- (10) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Der/Die Vorsitzende wird zu Beginn einer Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl kann auch für künftige Gesellschafterversammlungen erfolgen und befristet werden. Der/Die Vorsitzende hat die Kompetenz zur Beschlussfeststellung.
- (11) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung zu verlassen, auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten, wenn ein/e Gesellschafter/in dies verlangt.

§ 11 Gesellschaftersbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst, die am Sitz der Gesellschaft stattzufinden haben. Soweit alle Gesellschafter/innen mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem

- a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in Textform, mündlich oder per Telefon, per Videokonferenz, Telefax oder E-Mail,
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter/innen mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter/innen im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils in Textform, teils per E-Mail etc.).
- (2) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren können sowohl von einzelnen Gesellschafter/innen als auch von einzelnen Geschäftsführer/innen durchgeführt werden. Bei Beschlüssen im Rund-um-Verfahren lässt der die Beschlussfassung Einleitende allen Gesellschafter/innen (im Falle der Durchführung durch eine/n Gesellschafter/in auch sich selbst) in Textform den Wortlaut des betreffenden Beschlusses sowie einen Stimmzettel, der auch die Abstimmung über die Zustimmung zur Durchführung des Rund-um-Verfahrens beinhalten muss, zukommen, und setzt eine angemessene Frist für die Ausübung des Stimmrechts; die Frist darf nicht mehr als vier Wochen betragen. Für die wirksame Abstimmung im Rund-um-Verfahren ist es ausreichend, wenn jeweils nur ein/e von jedem/r Gesellschafter/in entsandte/r Vertreter/in an dem Rund-um-Verfahren teilnimmt und seine/ihre Stimme abgibt. Gibt kein/e von einem/r Gesellschafter/in entsandte/r Vertreter/in ihre/seine Stimme ab oder nicht fristgerecht ab gilt dies als Ablehnung des Rund-um-Verfahrens. Geben mehrere von einem/r Gesellschafter/in entsandte Vertreter/innen die Stimmen unterschiedlich ab, gilt dies als Zustimmung zum Rund-um-Verfahren und in der Beschlusssache selbst als Enthaltung.
- (3) Telefonisch abgegebene Stimmen müssen in Textform binnen einer Frist von einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden bestätigt werden, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben. Durch die telefonisch erfolgte Teilnahme an der Abstimmung wird der Art der Beschlussfassung zugestimmt, unabhängig davon, ob anschließend fristgerecht die Bestätigung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden in Textform zugeht.
- (4) Jede/r Gesellschafter/in hat eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden. Mehrere Vertreter/innen eines/r Gesellschafters/in können die Stimmen des/r betreffenden Gesellschafters/in ebenfalls nur einheitlich ausüben. Können sich die Vertreter nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe verständigen, gilt dies als Enthaltung
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit aller bei der Beschlussfassung anwesenden und stimmberechtigten Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten für die jeweilige Beschlussfassung als nicht anwesende Stimmen und stehen damit der Einstimmigkeit nicht entgegen.

- (6) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist mindestens als Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll wird von einer/m Protokollführer/in geschrieben. Der/Die Protokollführer/in wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl kann auch für künftige Gesellschafterversammlungen erfolgen und befristet werden. Protokollführer/in kann auch eine dritte als Gast zugelassene Person sein. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben. Bei Gesellschafterbeschlüssen, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst wurden, hat der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Bei der Beschlussfassung im Rund-um-Verfahren ist der das Rund-um-Verfahren Durchführende zur Protokollführung verpflichtet. Das Protokoll ist jedem/r Gesellschafter/in unverzüglich nach seiner Erstellung zu übersenden. Einwände gegen das Protokoll sind binnen vierzehn Tagen ab Zugang zu erheben.
- (7) Die Gesellschafter/innen sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung als Mitglied eines anderen Gesellschaftsorgans, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist.
- (8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht die Nichtigkeitsklage statthafte Klageart ist oder sonst gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei der/dem klagenden Gesellschafter/in. Sie endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Aufsichtsrat

§ 12 Bestellung, Amtszeit

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sechs (6) Mitgliedern. Dabei entsenden die Gesellschafter/innen jeweils zwei (2) Mitglieder in den Aufsichtsrat.

- (2) Geborene Mitglieder des Aufsichtsrates sind der/die Verbandsvorsteher/in des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe, der/die Landrat/rätin des Kreises Herford sowie der/die Oberbürgermeister/innen der Stadt Bielefeld oder ein von dem/der jeweiligen geborenen Mitglied vorgeschlagene/r Bedienstete/r (§ 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 2 GO NRW, § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW). Die Amtszeit endet spätestens mit Beendigung des jeweiligen Amtes. Hat der/die Oberbürgermeister/in bzw. /Landrat/rätin eine/n Bedienstete/n statt seiner/ihrer entsandt, endet die Amtszeit des/r jeweils Entsandten mit dem Ende der Amtszeit des/r Oberbürgermeisters/in bzw. der/s Landrates/rätin oder bei Beendigung der Dienstzeit des/r jeweils Entsandten. Die jeweils anderen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern/innen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung entsandt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können gemeinsam eine/n Berater/in zu Sitzungen des Aufsichtsrates hinzuziehen, wenn er/sie gem. § 18 zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.
- (4) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der sie entsendenden Gremien oder Organe der Gesellschafter/innen. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder führen die Tätigkeit bis zur Entsendung ihrer Nachfolger/innen fort. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.
- (5) Jedes entsendende Gremium oder Organ eines/r Gesellschafter/in kann von ihm/r entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung abberufen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll abberufen werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese später entfällt. War für die Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zu einem Organ oder Gremium eines/r Gesellschafter/in bzw. zur Verwaltung maßgebend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, ohne dass einer Abberufung bedarf, mit dem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Gremium oder dem Amt oder mit dem Ende der Beschäftigung.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats (auch geborene Mitglieder) kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds von demjenigen entsendenden Organ oder Gremium, welches das ausgeschiedene Mitglied als geborenes Mitglied gestellt bzw. ansonsten entsandt hatte, ein neues Mitglied zu entsenden.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern/innen auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insb.
 - a) Vorberatung und Beschlussempfehlung des von der Geschäftsführung für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans (§ 21);
 - b) die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insb. der Vorschlag zur Wahl des/r Abschlussprüfers/in und zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses (§ 22 Abs. (2)).
- (3) Der Aufsichtsrat hat ferner über die ihm gem. § 9 Abs. 2 und/oder gem. einer Geschäftsordnung und/oder eines Kataloges zustimmungspflichtiger Geschäfte und/oder gem. des Kooperationsvertrages vom __. __.202__ von der Geschäftsführung vorgelegten Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschafts- und/oder Finanzplan nach § 21 enthalten sind.
- (4) Soweit Beschlüsse nach den vorstehenden Abs. 2 und Abs. 3 nicht die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit erreichen, ist die Gesellschafterversammlung auf textliches Verlangen der Geschäftsführung berechtigt, durch Beschluss die fehlende Genehmigung des Aufsichtsrates zu ersetzen. Vor der Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat anzuhören.
- (5) Der Aufsichtsrat hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern/innen über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr mündlich oder textlich zu berichten.

§ 14 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zum Quartalsende insbesondere zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insb. die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 - b) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 - c) Geschäfte, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG sinngemäß.

§ 15 Vorsitzende/r, Stellvertreter/in

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an seine Ernennung in einer ohne besondere Einladung erfolgenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt. Der Aufsichtsrat kann die Amtszeit des/r Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/in bei dessen/deren Wahl in beliebiger Weise verkürzen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.
- (3) Der/Die Stellvertreter/in hat die Aufgaben und Rechte des/r Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen finden entweder in Präsenz oder einer Videokonferenz oder teils in Präsenz und teils per Videokonferenz (**Art der Aufsichtsratssitzung**) statt; für die (teils) in Videokonferenz stattfinden Versammlungen bedarf es vorher nicht der Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder. Findet die Aufsichtsratssitzung (teils) in Präsenz statt, haben sich die in Präsenz teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder am Sitz der Gesellschaft einzufinden, falls von den Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht einvernehmlich ein anderer Ort bestimmt wird. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Widerspruchsrecht gegen eine (teilweise) Durchführung als Videokonferenz zu. Aufsichtsratssitzungen müssen in den Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine bestimmte Form vorsieht, in Präsenz stattfinden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden.

- (3) Die Aufsichtsratssitzung ist von der/m Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Art der Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Brief, eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe der Einladung gegen Quittung oder in Textform durch E-Mail oder Fax zu erfolgen; wird die Aufsichtsratssitzung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind der Einladung auch die Einwahldaten für die Videokonferenz beizufügen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung bzw. der Übergabe und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen. Kommt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Verlangen nicht binnen zwei (2) Wochen nach, so ist das das Verlangen stellende Aufsichtsratsmitglied selbst zur Einberufung der Aufsichtsratssitzung berechtigt.
- (5) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder in der Aufsichtsratssitzung nicht anwesend ist.
- (6) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Die Teilnahme, auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten, kann durch Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden.
- (7) Die Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann erst erfolgen, wenn feststeht, dass die erste Aufsichtsratssitzung nicht beschlussfähig ist. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (8) Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend. Im Übrigen ist eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes wegen der Höchstpersönlichkeit des Amtes nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Soweit alle Aufsichtsratsmitglieder mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
 - a) außerhalb von Aufsichtsratssitzungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in Textform, mündlich oder per Telefon, per Videokonferenz, Telefax oder E-Mail,

- b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Sitzung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils in Textform, teils per E-Mail etc.).
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren können von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern als auch von einzelnen Geschäftsführer/innen durchgeführt werden. Bei Beschlüssen im Rund-um-Verfahren lässt der die Beschlussfassung Einleitende allen Aufsichtsratsmitgliedern (im Falle der Durchführung durch ein Aufsichtsratsmitglied auch sich selbst) in Textform den Wortlaut des betreffenden Beschlusses sowie einen Stimmzettel, der auch die Abstimmung über die Zustimmung zur Durchführung des Rund-um-Verfahrens beinhalten muss, zukommen, und setzt eine angemessene Frist für die Ausübung des Stimmrechts; die Frist darf nicht mehr als vier (4) Wochen betragen. Nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Ablehnung des Rund-um-Verfahrens.
- (11) Telefonisch abgegebene Stimmen müssen in Textform binnen einer Frist von einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden bestätigt werden, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben. Durch die telefonisch erfolgte Teilnahme an der Abstimmung wird der Art der Beschlussfassung zugestimmt, unabhängig davon, ob anschließend fristgerecht die Bestätigung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden in Textform zugeht.
- (12) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (13) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende.
- (14) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichende vorsieht, mit einer 75%igen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sollte ein Beschlussvorschlag zwar nicht die ausreichende Mehrheit erreichen, jedoch mindestens 50 % der Stimmen des Aufsichtsrates auf sich vereinen („**Pattsituation**“) hat der Aufsichtsrat über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung erneut zu entscheiden. Sie ist unverzüglich einzuberufen. In Eilfällen oder im Falle einer erneuten Pattsituation ist die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern/innen zur Entscheidung vorzulegen.

- (15) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist mindestens als Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll wird von einer/m Protokollführer geschrieben. Der/Die Protokollführer/in wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl kann auch für künftige Aufsichtsratssitzungen erfolgen und befristet werden. Protokollführer/in kann auch eine dritte als Gast zugelassene Person sein. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in und dem/r Vorsitzenden zu unterschreiben. Bei Aufsichtsratsbeschlüssen, die außerhalb einer Aufsichtsratssitzung gefasst wurden, hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates die gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Bei der Beschlussfassung im Rund-um-Verfahren ist der das Rund-um-Verfahren Durchführende zur Protokollführung verpflichtet. Das Protokoll ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich nach seiner Erstellung zu übersenden. Einwände gegen das Protokoll sind binnen vierzehn Tagen ab Zugang zu erheben.
- (16) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Vergütung

Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 18 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie teilnehmende Berater gem. § 21 Abs. (3) haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Als Berichtsempfänger/in i. S. d. §§ 394, 395 AktG gilt für die von kommunalen Gesellschaftern/innen entsandten und geborenen Aufsichtsratsmitglieder auch der jeweilige Rat der Kommune bzw. der Kreise und deren Ausschüsse, soweit eine Berichterstattung jeweils in einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder der kommunalen Gesellschafter/innen sind in diesem Rahmen berechtigt, ihren Verpflichtungen aus § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 5 GO NW nachzukommen. Fraktionen sind keine Berichtsempfänger i. S. d. §§ 394, 395 AktG.

§ 19 Weisungsrecht an kommunale Aufsichtsräte

Entsandte sowie geborenen Mitglieder des Aufsichtsrates von Gesellschaftern/innen, die Kommunen oder Kreise sind, haben bei ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der jeweiligen Kommune bzw. Kreise zu verfolgen. Die jeweilige Kommune bzw. der jeweilige Kreis kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, an die die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder gebunden sind.

§ 20 Aktienrechtliche Vorschriften

Sofern in dem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

V. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

§ 21 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Wirtschafts- und ein fünfjähriger Finanzplan sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufzustellen und bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, dazu ist die Wirtschafts- und Finanzplanung den Gesellschaftern/innen zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan hat einen Stellenplan zu beinhalten. Der Beschluss über die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes kann nur einheitlich gefasst werden. Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres vorberaten und die Gesellschafterversammlung die Genehmigung erteilen kann.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den von den Gesellschaftern/innen genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben bzw. zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und ggf., soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und unter Beachtung der in § 23 Abs. (1) niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des/der Abschlussprüfers/in, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NW ist in dem Lagebericht, soweit dieser gesetzlich aufzustellen ist, oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, soweit dieser zu erstellen ist, ist darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
- (6) Der Jahresabschluss einschließlich des Lagebericht – soweit dieser erforderlich ist – ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft verfügbar zu halten.

§ 23 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i. S. d. § 109 GO NW bzw. der jeweiligen Verbandsgesetze und Verbandsatzungen gebunden.
- (2) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1–3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den zuständigen Rechnungsprüfungen der Gesellschafter werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

VI. Kündigung und Einziehung

§ 24 Kündigung, Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 60 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum Ende des 30. Geschäftsjahres nach der Inbetriebnahme des Kompostwerkes (**KW**), frühestens zum 31.12.2059. Als Inbetriebnahme gilt dabei der Tag gem. § 23 des Kooperationsvertrages vom ...202.... Die Erklärung der Kündigung bzw. des Austritts hat schriftlich an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.

- (2) Kündigt ein/e Gesellschafter/in die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter/innen fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Kündigungserklärung die Auflösung beschließen. Wird die Gesellschaft aufgelöst, nimmt der/die kündigende Gesellschafter/in an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er/sie aus der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen aus.
- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in nach § 25 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter/in oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber unter Ausschluss des Stimmrechts des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür ein Entgelt nach Maßgabe von § 26 zu zahlen.
- (4) Falls die Gesellschafterversammlung bis zum Kündigungstermin keinen Beschluss nach vorstehendem Abs. (3) gefasst hat, hat die Gesellschaft die Geschäftsanteile der/s ausscheidenden Gesellschafters/in zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen sechs (6) Monaten nach der Kündigung. Die Übernahmeerklärung muss dem/r kündigenden Gesellschafter/in spätestens zwei (2) Wochen nach Ablauf des Übernahmetermins zugehen. Wird bis zum Kündigungstermin weder ein Beschluss nach Abs. (3) gefasst noch die Übernahme der Geschäftsanteile nach Satz 2 fristgemäß erklärt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 5 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. (3) bestehen. Nach seiner/ihrer Wahl kann der/die ausscheidende Gesellschafter/in dann auch die Einziehung seiner/ihrer Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- (5) Das Stimmrecht eines/r Gesellschafters/in, der/die die Gesellschaft gekündigt hat und deswegen aus dieser ausscheidet, ruht für die letzten zwölf (12) Monate bis zum Kündigungstermin. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner/ihrer Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung/des Entgeltes.

§ 25 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Der/Die betroffene Gesellschafter/in kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - b) Der/Die betroffene Gesellschafter/in kündigt den zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Kooperationsvertrag vom ...202... in der jeweils aktuellen Fassung oder er wird aus dieser Kooperation ausgeschlossen.

- c) Ein Geschäftsanteil des/r betroffenen Gesellschafters/in geht auf eine/n andere/n Inhaber/in über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in unmittelbar zulassende Regelung dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in textlich zugestimmt hat. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des/r Erwerbers/in.
 - d) Bei dem/r betroffenen Gesellschafter/in ändern sich die Eigentumsverhältnisse auf der Gesellschafterebene dergestalt, dass dadurch die vergaberechtsfreie Beauftragung dieses Gemeinschaftsunternehmens durch ihre Gesellschafter/innen ausgeschlossen wird.
 - e) In der Person des/r betroffenen Gesellschafters/in liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des/r Gesellschafters/in in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der/die Gesellschafter/in eine ihm/r nach dem Gesellschaftsvertrag und/oder dem Kooperationsvertrag vom § 202 obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein/ihr Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (2) Jede/r Gesellschafter/in ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich textlich zu unterrichten, wenn in seiner/ihrer Person ein solcher Fall gem. Abs. (1) vorliegt oder vorzuliegen droht.
 - (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
 - (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist (**Zwangsabtretung**).
 - (5) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter/innen; der/die betroffene Gesellschafter/in hat kein Stimmrecht. Der Beschluss über die Einziehung wird dem/r betroffenen Gesellschafter/in durch die Geschäftsführung mitgeteilt, falls der/ie betroffene Gesellschafter/in bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist.
 - (6) Der/ie ausscheidende Gesellschafter/in erhält eine Abfindung entsprechend § 26 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der/ie ausscheidende Gesellschafter/in statt der Abfindung von der Gesellschaft vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt, das nach § 26 dieses Vertrages ermittelt wird und zu zahlen ist.

- (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung/des Entgeltes mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Abtretungsbeschlusses gem. Abs. (5) wirksam.
- (8) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, eine/n Gesellschafter/in oder einen Dritten zu verbinden.

§ 26 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein/e ausscheidende/r Gesellschafter/in erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:
 - a) Der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile ist durch eine/n Schiedsgutachter/in gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich nach den aktuellen Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IdW) – derzeit Standard IdW S 1 – zu bestimmen.
 - b) Der/ie Schiedsgutachter/in kann nach seinem/ihrem Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter/innen einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der/ie Schiedsgutachter/in an diese Werte gebunden.
 - c) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
 - d) Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug des Abschlags.
 - e) Im Falle des § 25 Abs. (1) lit. b) 2. Alt und lit. e) beträgt die Abfindung lediglich den Buchwert (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.

- (2) Schiedsgutachter/in soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des/r betreffenden Gesellschafters/in für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer/in sein. Will diesem/r ein Beteiligter (ein/e Gesellschafter/in oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er/sie dies allen Gesellschaftern/innen und der Gesellschaft textlich mit einer Frist von einem (1) Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jeder Beteiligte den/ie Wirtschaftsprüfer/in als Schiedsgutachter/in ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der/ie Wirtschaftsprüfer/in selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein Beteiligter ab, so ist ein/e andere/r Schiedsgutachter/in durch die Gesellschafterversammlung zu wählen. Wird dieser Beschluss nicht binnen eines weiteren Monats gefasst, so ist der/ie Schiedsgutachter/in auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Über seine/ihre Kosten soll der/ie Schiedsgutachter/in entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- (3) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (4) Die Abfindung ist in fünf (5) gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs (6) Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (mindestens mit 0,01 %) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.
- (5) Die Gesellschaft ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Bei Streit darüber entscheidet ein/e Schiedsgutachter/in entsprechend Abs. 1 und (2).
- (6) Der/ie ausscheidende Gesellschafter/in kann keine Sicherheit verlangen.
- (7) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des/r betreffenden Gesellschafters/in ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Liquidation

Die Regelungen zur Geschäftsführung, insbesondere die § 7 bis § 9 gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 28 Gleichstellung der Geschlechter

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

§ 29 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger. Im Übrigen gilt die Bekanntmachungsverordnung NW.

§ 30 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare/innen, Rechtsanwälte/innen, Steuerberater/innen und Wirtschaftsprüfer/innen) bis zum Betrag von 8.420,00 EUR.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den betreffenden Punkt bedacht hätten.